

# RS Vwgh 2005/3/9 2002/13/0236

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.03.2005

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §162;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 95/13/0182 E 28. Juni 2000 RS 2(hier nur die ersten zwei Sätze)

### Stammrechtssatz

Der Aufforderung nach § 162 BAO ist dann nicht entsprochen, wenn maßgebliche Gründe die Vermutung rechtfertigen, dass die benannten Personen nicht die tatsächlichen Empfänger der abgesetzten Beträge sind. Die Unauffindbarkeit und die völlige Unbekanntheit einer Person auch an der angegebenen Adresse sind ausreichend maßgebliche Gründe für diese Vermutung (Hinweis E 28.5.1997, 94/13/0230, VwSlg 7186 F/1997). Die Beh durfte daher davon ausgehen, dass eine Nennung des Empfängers iSd § 162 BAO durch die abgabepflichtige KG unterblieben ist. Die mit dem Unterbleiben der Empfängerbenennung verbundene Verweigerung der Anerkennung der entsprechend geltend gemachten Aufwendungen entspricht dem Gesetz.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2002130236.X02

### Im RIS seit

13.04.2005

### Zuletzt aktualisiert am

18.03.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)